

3. Bestechung
Privater
Bestechen
- Art. 322^{octies}** 384
- 1 Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.
- Sich bestechen
lassen
- Art. 322^{novies}** 385
- 1 Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.
4. Gemeinsame
Bestimmungen
- Art. 322^{decies}** 386
- 1 Keine nicht gebührenden Vorteile sind:
- a. dienstrechtlich erlaubte oder vertraglich vom Dritten genehmigte Vorteile;
 - b. geringfügige, sozial übliche Vorteile.